Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 24 522**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2020)

zum Thema:
**Domino?**

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24522
vom 13. August 2020
über Domino?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Rating hat das Land Berlin gegenwärtig bei den drei großen Ratingagenturen Moody´s, Standard & Poor´s und Fitch? Wie hat sich dieses Rating seit 2011 jeweils entwickelt?

Zu 1.:

Das Land Berlin verfügt gegenwärtig über ein Aa1 von Moody's Investors Service, ein AAA von Fitch Ratings, sowie ein AAA von Scope Ratings für langfristige Verbindlichkeiten. Seit 2011 sind die Ratings von Moody's und Fitch unverändert. Das Rating von Scope besteht seit 2017 ebenfalls unverändert bei stabilem Ausblick. Bei Standard & Poor's hat das Land Berlin kein Rating beantragt.

Diese Informationen sind öffentlich verfügbar unter:
https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/geld-und-kreditgeschaeft/kapitalmarkt/artikel.13684.php.

2. Was genau bedeutet das jeweilige Rating für die Kreditwürdigkeit des Landes Berlin?

Zu 2.:

Durch die Ratingeinstufungen für langfristige Verbindlichkeiten des Landes von Moody's, Fitch und Scope im oberen Investment Grade-Bereich wird dem Land Berlin höchste Bonität bescheinigt, so dass es eine hohe Kreditwürdigkeit am Kapitalmarkt genießt.

3. Sind insbesondere Darlehen des Landes Berlin – oder seiner Landesbeteiligungen - hinsichtlich Laufzeit/Fälligkeit oder Zinssatz von einer Veränderung des Ratings abhängig? Falls ja, welche Darlehen konkret – beim Land selbst oder bei welchen Beteiligungen mit welcher Laufzeit und welchem Volumen – wären von einer Veränderung des Ratings des Landes Berlin betroffen?

Zu 3.:

Bei den vom Land Berlin und seinen Beteiligungsunternehmen beantragten Ratings handelt es sich um Emittentenratings. Ratings für einzelne Anleihen werden nicht separat beantragt, daher sind auch keine individuellen Emissionsratings erteilt. Die Anleihen des Landes werden vertragsgemäß mit dem Emittentenrating des Landes geführt.

Da es keine Nebenabreden oder vertraglich bindenden Zusicherungen des Schuldners Land Berlin für die Anleihen gibt, sind weder Laufzeit noch Zinssatz von einer Verände-

rung des Ratings abhängig. Dies trifft mit Ausnahme der Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag) ebenfalls auf die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin zu.

Auf Nachfrage hat die Gewobag mitgeteilt, dass für Schuldscheindarlehen und EIB (Europäische Investitionsbank) - Darlehen Ratingabhängigkeiten bestehen. Bei Verlust eines Ratings können Sanktionen greifen. In einem solchen Fall wären Nachverhandlungen zur Anpassung des Zinssatzes und/oder Stellung einer Sicherheit zu führen.

4. Welcher kurzfristige Liquiditätsmehrbedarf – und daraus resultierend welcher Anstieg der Zinslast in Euro – ergäbe sich bezogen auf etwaige Darlehen zu 3) bei der Verschlechterung der jeweiligen Ratings um eine Bewertung (Notch)?

Zu 4.:

Da für Bestandsdarlehen des Landes oder – mit Ausnahme der Gewobag – seiner Beteiligungsunternehmen keine Ratingabhängigkeit besteht, entsteht hier kein kurzfristiger Liquiditätsmehrbedarf bei einer etwaigen Verschlechterung des Ratings.

Für die Gewobag ist der Liquiditätsmehrbedarf im Falle einer etwaigen Ratingverschlechterung vorab nicht quantifizierbar, weil zunächst individuelle Nachverhandlungen der Darlehenskonditionen geführt würden.

5. Welche Landesbeteiligungen werden durch eine der Agenturen zu 1) mit einem Rating bewertet?

Zu 5.:
Die Investitionsbank Berlin (IBB) verfügt über ein Rating der Agentur Fitch Ratings.
Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) wird seit 2016 von Moody's geratet.
Die Gewobag wird seit 2015 von den Agenturen Moody´s und Standard & Poor´s geratet.

6. Welches Rating haben die jeweiligen Landesbeteiligungen zu 5) aktuell und wie hat sich dieses seit 2011 jeweils entwickelt?

Zu 6.:

Seit Ersteinstufung der IBB durch Fitch Ratings am 28. Juli 2014 ist das Rating unverändert, seither lautet die Einstufung AAA/F1+. Dieses ist auch das aktuelle Rating.

Die FBB hat ein Rating von A1 von Moody's. Dieses besteht unverändert seit 2016.

Die Gewobag hat seit 2015 jeweils ein langfristiges Rating im Investment-Grade-Bereich erhalten. Das anfängliche langfristige Rating von A1 (Moody´s) und von A+ (Standard & Poor´s) wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Ankaufs der ADO Properties S.A. Bestände sowie vor dem Hintergrund der Einführung des Mietendeckels auf ein Rating von A2 (Moody´s) bzw. A (Standard & Poor´s) gesenkt und ist seither stabil.

7. Was bedeutet das Rating b3, das die Agentur Moodys der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH für sich genommen im November 2019 zugewiesen hat? Trifft es zu, dass b3 bedeutet, dass kein institutioneller Anleger Darlehen vergeben darf und die Anlage „hoch spekulativ" ist?

Zu 7.:

Ein Rating gibt eine Aussage zur Ausfallwahrscheinlichkeit an. Ein Rating von b3 bedeutet, dass bei einer Verschlechterung der Lage Ausfälle wahrscheinlich sind.

Grundsätzlich können institutionelle Anleger auch an Unternehmen mit einem b3 Rating Darlehen vergeben, sofern dies ihren internen Anlagerichtlinien und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

8. Welche Darlehen (Beginn und Laufzeit) in welcher Höhe hat das Land Berlin oder seine Beteiligungsunternehmern aktuell an die FBB GmbH vergeben oder für solche Darlehen Dritter gebürgt? Sind diese – auch solche der Landesbeteiligungen an die FBB – grundsätzlich eigenkapitalersetzend?

Zu 8.:

Das Land Berlin hat Darlehen an die FBB vergeben und für Darlehen Dritter an die FBB gebürgt. Details sind Gegenstand der vertraulichen Berichterstattung an das Parlament und können nicht im Wege der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage mitgeteilt werden.

9. Kann der Senat ausschließen – wenn ja, weshalb genau – dass es sich bei den Darlehen bzw. Darlehensbürgschaften im Sinne der Frage zu 8) um nach Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfen handelt?

   Erläuternd: ohne staatliche Unterstützung würde Moody´s nach dem Wortlaut seiner bisherigen Ratingentscheidungen der FBB ein Rating von b3 zuweisen. Dieses Rating hätte zur Folge, dass – sofern überhaupt Darlehen an die FBB durch institutionelle Anleger vergeben werden dürften – diese jedenfalls wegen des Ausfallrisikos durch Dritte nur mit einem erheblich höheren Zinssatz vergeben würden als dies bei dem gegenwärtigen Rating a1 der Fall ist.

   Dieses Rating a1 erhält die FBB aber ja ausdrücklich nur, weil die drei staatlichen Gesellschafter für etwa 90 % der Gesamtverschuldung der FBB bürgen.

   Bei einem Drittvergleich müsste die interne Darlehensvergabe bzw. Übernahme von Bürgschaften für Darlehen nach hiesiger Auffassung nach dem „echten“ Rating b3 beurteilt werden, also zum Beispiel dem Pakistans. Pakistanische Staatsanleihen werden aktuell mit einem Zinssatz um 7,8 % emittiert, während die FBB offenbar erhebliche niedrigere Zinssätze für ihre Darlehen vereinbaren konnte. Würde die FBB einen ihrer Bonität marktüblichen Zinssatz zahlen (und ggf. rückwirkend zahlen müssen), ergäbe sich nach hiesiger Auffassung ein Vielfaches höhere Zinslast, die durch das operative Geschäft nicht gedeckt werden kann.

Zu 9.:

Ja, es kann ausgeschlossen werden, dass es sich um unzulässige Beihilfen handelt, da die Maßnahmen alle bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) notifiziert und von dieser genehmigt wurden (2009 bzw. 2016).

Berlin, den 27.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen